

Andreas Fischer
76530 Baden-Baden

Insolvenzrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass sämtliche rechtliche Gestaltungen, Umgehungsgeschäfte und Klagen durch Insolvenzverwalter mit Insolvenzgläubigern und nahestehenden Personen ausdrücklich als Betrug unter Strafe gestellt werden. Dies ganz besonders, wenn dabei auch Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden soll. Dazu gehören auch spätere Verrechnungsvereinbarungen mit Insolvenzgläubigern bzw. Insolvenzschuldern im weiteren Sinn, u. a. auch Rechtsanwälten und anderen diesen nahestehenden Personen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 52 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 6 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

I.

Die Haftungsnorm des § 60 der Insolvenzordnung (InsO) sorgt dafür, dass der Insolvenzverwalter sich einerseits pflichtgemäß verhält, andererseits bei Verstößen den Geschädigten ausreichend Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der wesentli-

che Normzweck der Haftung nach § 60 InsO besteht nämlich gerade darin, das Vermögen der Personen zu schützen, die mit der Amtsführung des Insolvenzverwalters in Berührung kommen. Geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter über und sind den Gläubigern Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während der Dauer des Insolvenzverfahrens untersagt, so muss ihnen hierfür ein Ausgleich zur Verfügung gestellt werden. Die erheblichen Einflussmöglichkeiten des Insolvenzverwalters auf die Rechtssphäre der Verfahrensbeteiligten werden erst dadurch für die Betroffenen kalkulierbar, dass der Insolvenzverwalter der Überwachung durch den Gläubigerausschuss und der Aufsicht des Insolvenzgerichts unterliegt. Sollten diese Aufsichtsmaßnahmen nicht ausreichen und ein Gläubiger durch ein pflichtwidriges Verhalten des Insolvenzverwalters geschädigt worden sein, greift die Haftung nach § 60 InsO ein.

II.

Weiterhin zielt die Petition darauf ab, dem Insolvenzverwalter die Führung von Prozessen – zumindest, wenn diese über Prozesskostenhilfe finanziert werden – zu untersagen. Mit der Frage, in welchem Umfang es dem Insolvenzverwalter gestattet ist, auch in einem massearmen Insolvenzverfahren eine Klage anzustrengen, hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) eingehend beschäftigt. Insofern hat der BGH geprüft, ob dem obsiegenden Prozessgegner hinsichtlich seines Prozesskostenerstattungsanspruches ein Anspruch nach § 61 InsO gegen den Insolvenzverwalter zusteht. Dies hat der BGH mit dem Hinweis verneint, es gehöre zu den allgemeinen Risiken einer obsiegenden Prozesspartei, ob sie die von ihr aufgewendeten Prozesskosten vom unterliegenden Gegner erstattet erhält.

Aber auch nach § 60 InsO sieht der BGH keine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters für den Kostenerstattungsanspruch des Prozessgegners, da der Verwalter insofern keine Pflicht verletzt hat, die ihm gegenüber einem Beteiligten obliegt. Die Insolvenzordnung begründet nämlich keine Verpflichtung des Insolvenzverwalters, vor Erhebung einer Klage die Interessen des Prozessgegners an einer evtl. Erstattung seiner Kosten zu berücksichtigen.

Insofern könnte – zumindest in einem Extremfall – allenfalls ein Anspruch aus § 826 BGB in Frage kommen. Ein solcher Anspruch wäre begründet, wenn der Insolvenz-

verwalter als Kläger gegen den anderen Teil in zumindest grob leichfertiger Weise ein gerichtliches Verfahren einleitet und durchführt, obwohl er weiß, dass der bedingte gegnerische Kostenerstattungsanspruch ungedeckt ist.

Nach Einschätzung des BGH bestehen auch dann keine Bedenken, wenn der Insolvenzverwalter ein solches Verfahren über Prozesskostenhilfe führt, selbst wenn das Verfahren so massearm ist, dass die Insolvenzgläubiger weitgehend leer ausgehen und der Rechtsstreit ausschließlich dazu dient, die Verfahrenskosten und insbesondere die Verwaltervergütung abzudecken. Der BGH hat zu dieser Frage ausdrücklich klargestellt, es sei dem Verwalter nicht zuzumuten, die Kosten eines Rechtsstreits selbst aufzubringen, auch dann nicht, wenn er mit seinem Vergütungsanspruch der rangbeste Gläubiger ist. Insofern wird zutreffend ausgeführt, der Verwalter nehme eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahr, ein Gesamtvollstreckungsverfahren geordnet abzuwickeln. Jede seinen Gebührenanspruch einschränkende Norm sei an Artikel 12 Abs. 1 GG zu messen. Für Anfechtungsansprüche stellt der BGH ausdrücklich klar, dass der Verwalter insofern nur eine ihm mit seinem Amt übertragene Aufgabe wahrnehme.

Selbst wenn der aus einer Anfechtung zu erzielende Erlös wegen der vorweg zu befriedigenden Verfahrenskosten und der sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht zu einer Verteilung an die Insolvenzgläubiger führt, bestehe das Amt des Verwalters mit den sich daraus ergebenden Pflichten so lange fort, bis die Verfahrenskosten gedeckt sind. Die Pflicht des Verwalters, Rückgewähransprüche aus § 143 InsO gerichtlich geltend zu machen, wenn die Prozessführung erfolgversprechend ist, entfällt auch nicht dann, wenn wegen Masseunzulänglichkeit eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch an die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens zu erinnern und an das allgemeine Interesse, den Marktaustritt unrentabler Betriebe in einem gesteuerten Verfahren zu ermöglichen. Im Übrigen trägt es zur Stärkung der Wirtschaftsmoral bei, wenn auch in massearmen Verfahren Anfechtungsansprüche durchgesetzt werden und der Schuldner und die von ihm begünstigten Gläubiger nicht darauf vertrauen können, es finde lediglich eine stille Liquidation statt.

Nach der Systematik des Strafgesetzbuches (StGB) werden nicht einzelne konkrete Handlungen oder bestimmte Lebenssachverhalte als Betrug unter Strafe gestellt, sondern die Voraussetzungen der Strafbarkeit abstrakt im Betrugstatbestand definiert. So macht sich eines Betrug nach § 263 StGB strafbar, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen einer anderen Person dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher und durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt. Auch eine auf die vom Petenten angesprochenen Fallkonstellationen zugeschnittene spezialgesetzliche Regelung würde im Übrigen nichts daran ändern, dass dem Täter ein entsprechender (Betrugs-) Vorsatz nachgewiesen werden müsste. Gerade hierin sieht aber auch der Petent offenbar den Hauptgrund für die von ihm beobachtete Nichtverfolgung der aus seiner Sicht strafwürdigen Sachverhalte in der Praxis. Die abschließende Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Strafnormen festgestellt werden können, obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer und den unabhängigen Gerichten.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.